







































































































































































































Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

## II Im Einzelnen

Zur weiteren Ausgestaltung des digitalen Binnenmarkts will die Europäische Union (EU) das Recht der Mitgliedstaaten bei Verträgen über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen harmonisieren. Dabei gelten als digitaler Inhalt z.B. eine Video- oder Audiodatei und als digitale Dienstleistung die Eröffnung der Zugriffsmöglichkeit auf diese Datei.

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine Richtlinie erlassen<sup>2</sup>, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben fristgemäß zum 1. Juli 2021 in deutsches Recht umsetzen will. Hierzu fasst das Ressort die Regelungsgegenstände digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen unter dem Begriff „digitale Produkte“ zusammen und fügt das Umsetzungsrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in u.a. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Einführungsgesetz zum BGB ein.

### **II.1 Erfüllungsaufwand**

Das Regelungsvorhaben ruft **einmaligen sowie laufenden Erfüllungsaufwand** hervor, den das BMJV **gut nachvollziehbar** ermittelt und dargestellt hat.

#### **Bürgerinnen und Bürger**

Der Vertrag über ein digitales Produkt soll von gesetzlich definierten sog. objektiven Beschaffenheitsanforderungen abweichen können. Voraussetzungen hierfür sind die Information des Verbrauchers über die Abweichung und deren gesonderte Vereinbarung.

Unter der nachvollziehbaren Annahme von 100.000 Anwendungsfällen der Neuregelung/Jahr sowie eines Verbraucheraufwandes für Kenntnisnahme und Zustimmung von drei Minuten/Fall ergibt sich **laufender Erfüllungsaufwand** der Bürgerinnen und Bürger von **5.000 Stunden**, der mit 125.000 Euro p.a. zu monetarisieren ist (25 Euro/Std.).

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1; L 305 vom 26.11.2019, S. 62)

















































